

GEPRÜFTE/- R VERSICHERUNGSFACHWIRT/-IN
Transportversicherung, Sonderzweige und Verkehrshaftungsversicherung
vom 16. Oktober 2003

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

80 Punkte

Hilfsmittel: Bedingungsmerk 3 – Südster Versicherungen

Aufgabe
2

- a) Legen Sie dar, wann eine Havarie Grosse nach den York-Antwerp-Rules vorliegt. **7 Punkte**
- b) Das Vorliegen einer Havarie Grosse steht in Abhängigkeit vom geretteten Eigentum.
Erläutern Sie den Unterschied zwischen dem zu rettenden Eigentum auf Basis des Handelsgesetzbuches und der York-Antwerp-Rules. **3 Punkte**

Aufgabe
5

Die Südster Versicherung, Nürnberg, leistet aufgrund eines Warenschadens (Beschädigung) gegenüber dem deutschen Versicherungsnehmer aus einer Warentransportversicherungspolice gem. den DTV 2000, volle Deckung, vertragsgemäß 240.000 €.

Folgende Sendungsdaten lagen dafür zugrunde:

Art des Gutes:	fabrikneue Maschinenteile für Tunnelbohrmaschine
Wert des Gutes:	240.000 € inkl. Frachtkosten
Rohgewicht der Sendung:	1.000 kg
Verpackung:	beanspruchungsgerecht in Holzkisten
Abgangsort:	Istanbul/Türkei
Empfangsort:	Paris/Frankreich

Schadenverursacher war ein österreichischer Straßenfrachtführer, der den Schaden durch einen Transportmittelunfall verursachte.

- a) Welche Möglichkeiten des Regresses hat die Südster gegenüber dem Frachtführer und auf welchen Rechtsgrundlagen beruhen diese? **10 Punkte**
Berechnen Sie dabei die Höhe des maximalen Regresses mit Angabe des Rechenweges.
- b) Kann sich der Frachtführer gegenüber der Südster entlasten, wenn der Transportmittelunfall durch einen geplatzten Reifen am Sattelanhänger verursacht wurde? **10 Punkte**
Begründen Sie Ihre Meinung.